

Art. 47, Erl. 2; Art. 48, Erl.

willigen Gerichtsbarkeit aus der Justiz (-> Erl. 3l 11) zu Art. 126) wurde jedes Staatliche Notariat ohne Rücksicht auf örtliche Zuständigkeit für Entgegennahme von Austrittserklärungen zuständig². Auch die Standesbeamten (Beauftragte des Personenstandwesens) dürfen derartige Erklärungen entgegennehmen, müssen sie aber unverzüglich an das Staatliche Notariat weiterleiten. Die Austrittserklärung wird sofort wirksam. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kirchensteuer endet mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Austritt erfolgt³.

2. Für Kirchenaustritte wird systematisch Propaganda getrieben. Oft müssen ganze Gruppen von Angehörigen gewisser Betriebe von Verwaltungsdienststellen geschlossen zum Staatlichen Notariat oder zu einem Standesbeamten marschieren, um dort ihre Austrittserklärung abzugeben.

Artikel 48 Die Entscheidung über die Zugehörigkeit von Kindern zu einer Religionsgesellschaft steht bis zu deren vollendeten 14. Lebensjahr den Erziehungsberechtigten zu. Von da ab entscheidet das Kind selbst über seine Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft.

Artikel 48 erhebt die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. 7. 1921¹ über die Religionsmündigkeit zum Verfassungssatz.

2 § 2 Verordnung über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats vom 15. 10. 1952 (GBl. S. 1055); § 3 Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15. 10. 1952 (GBl. S. 1057)

3 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Austritt aus Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts vom 20. 3. 1952 (GBl. S. 324)

1 RGBl. I S. 929